

Erläuternde Bemerkungen
zur
12. Geschäftsordnungs-Novelle 2021

Zu Punkt 1 (§ 17 Abs. 2):

Die neu geschaffene Regelung basiert auf einem Rechtsgutachten von Univ.Prof. Dr. Michael Mayrhofer (JKU Linz) und soll klarstellen, welche Informationen einem Organ beim Abschluss von Verträgen vorgelegt werden müssen.